Anlage – Abwägungen

Bebauungsplan Nr. 33
„Plaggenriehe“ – 1. Änderung

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit *entfällt*	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB *entfällt*	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 10.09.2018 – 11.10.2018	X
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 10.09.2018 – 11.10.2018	X

A)	**Bürger und Öffentlichkeit, die im Rahmen der Öffentlichen Auslegung Anregungen gegeben haben:**	Verfahren: § 3 (2) BauGB

- Keine -

B)	**Träger öffentlicher Belange, die <u>keine</u> Hinweise und Anregungen haben:**	Verfahren: § 4 (2) BauGB

- Ericsson GmbH 02.10.2018
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum 06.09.2018
- Landkreis Vechta 09.10.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH 10.10.2118

Kenntnisnahme

C)	**Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben:** (alphabetisch, Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.09.2018

Eingabe	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.09.2018; Bebauungsplan Nr. 33 ,,Plaggenriehe“ - 1. Änderung. Im Bereich des Bebauungsplan Nr. 33 ,,Plaggenriehe“ verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme
Auswirkung	-

EWE NETZ GmbH, 10.09.2018

Eingabe	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskundenlseice/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.
Auswirkung	-

GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, 10.09.2018

Eingabe	Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im Bereich der o. g. Planfeststellung. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken. Sollte es noch Fragen Ihrerseits geben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme
Auswirkung	-

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen, 01.10.2018

Eingabe	Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie (LBEG) wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Nach hier vorliegenden Informationen ist im Bereich kein Bergbau umgegangen. Gegen die Planungen bestehen von unserer Seite keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme
Auswirkung	-

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Osnabrück, 09.10.2018

Eingabe	Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen Ihre o. a. Bauleitplanung werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Einwendungen erhoben. Das Plangebiet grenzt im Norden an die von hier betreute Landesstraße 845 unmittelbar an. Die Landesstraße 845 verläuft in diesem Streckenabschnitt innerhalb einer Ortsdurchfahrt bzw. innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Ziel der Erständerung des Bebauungsplanes ist u. a., eine verdichtete Wohnbebauung innerhalb des Stadtgebietes zu ermöglichen. Hierbei soll die Baubegrenzungslinie gegenüber der alten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes näher an den Fahrbahnrand der Landesstraße 845 herangerückt werden. Mit dem Verlauf der Baubegrenzungslinie entlang der Landesstraße 845 erkläre ich mich einverstanden. Dieser war im Vorfeld mit Ihrem sehr geehrten Herrn Busch und meinem Hause abgestimmt worden. Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen: Von der Landesstraße 845 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird neu in die Planzeichnung eingefügt.
Auswirkung	Ergänzung der Planzeichnung

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, 08.10.2018

Eingabe	Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken – ausgenommen an den Kreuzungsstellen – überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Zu den Entsorgungsleitungen sind ebenfalls Sicherheitsabstände einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Ver-und Entsorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

	Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.
Auswirkung	-

D) Eigene Änderungsvorschläge (Verwaltung / Planer)

- Keine -

E) Zusammenfassung der Auswirkungen infolge aller Eingaben

Ein Hinweis wird neu in die Planzeichnung eingefügt.